

# **Ordnung der Zwischenprüfung im Fach Klassische Archäologie der Universität Trier**

für Studierende mit den Abschlußzielen  
Magister Artium und Promotion

vom 13. Dezember 1984

---

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 16. Mai 1984 die folgende Zwischenprüfungsordnung im Fach Klassische Archäologie an der Universität Trier beschlossen. Diese Zwischenprüfungsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 6. Dezember 1984 - Az.: 953 Tgb. Nr. 1535/83 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

## § 1

### **Zweck und Zeitpunkt der Prüfung**

(1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie dient dem Nachweis, daß der Student sich während des Grundstudiums die Sachkenntnisse und methodischen Grundlagen erarbeitet hat, die zur erfolgreichen Weiterführung des Studiums im Fach Klassische Archäologie erforderlich sind.

(2) Die Zwischenprüfung soll spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters abgelegt werden. Müssen Graecum und Latinum nachgeholt werden (vgl. [Studienordnung](#) § 7 Abs. 1 und 2), so kann eine Verschiebung der Zwischenprüfung um 2 Semester notwendig werden. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

## § 2

### **Prüfungsausschuß**

(1) Für die Durchführung der Prüfung ist eine Prüfungsausschuß zuständig. Ihm gehören alle Professoren, Hochschulassistenten, Habilitierten und selbständigen Lehrenden des Faches Klassische Archäologie an. Dazu zählen auch Wissenschaftliche Mitarbeiter, sofern sie selbständig Lehrveranstaltungen abhalten.

(2) Der Prüfungsausschuß wählt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für zwei Jahre. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Professoren sein.

(3) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer und gibt die Namen bekannt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Bei der Auswahl der Prüfer können unter Beachtung des Gebots der gleichmäßigen Verteilung der Prüfungsverpflichtungen Wünsche des Kandidaten berücksichtigt werden.

## § 3

### **Prüfungskollegium**

(1) Alle Prüfer und Beisitzer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden ein

Prüfungskollegium.

(2) Zum Prüfer bzw. zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer dem Prüfungsausschuß angehört.

(3) Jeder Kandidat wird nur von einem Prüfer unter Hinzuziehung mindestens eines Beisitzers geprüft.

#### § 4

##### **Zulassung zur Zwischenprüfung**

Die Meldung zur Zwischenprüfung kann zu den von dem Prüfungsausschuß bekanntgegebenen Terminen erfolgen, wenn vier Lehrveranstaltungen mit dem jeweils obligatorischen Leistungsnachweis absolviert sind, und zwar für das Hauptfach 2 scheinpflichtige Proseminare/Übungen, 1 Seminar und eine der vorgenannten Veranstaltungen nach Wahl (Seminarscheine des Grundstudiums gelten nicht für die Meldung zur Prüfung im Hauptstudium), für das Nebenfach 4 Proseminare/Übungen.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt bei Hauptfachstudierenden den Nachweis ausreichender Latein- (Latinum) und Griechischkenntnisse (Graecum) voraus. Für Nebenfachstudierende ist der Nachweis des Latinums (Kleinen Latinums) ausreichend.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem dafür bereitgestellten Vordruck an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Mit diesem Antrag sind die geforderten Voraussetzungen nachzuweisen und ist der vorgeschlagene Prüfer zu benennen.

Diesem Antrag sind beizufügen:

a) das Abiturzeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;

b) Studienbuch;

c) die erforderlichen Nachweise entsprechend Absatz 1 und 2;

d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung im Fach Klassische Archäologie nicht bestanden hat.

(4) Der Kandidat muß mindestens im letzten Semester vor der Zwischenprüfung an der Universität Trier immatrikuliert gewesen sein. Über Ausnahmen befindet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

#### § 5

##### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung**

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Sofern in diesem Falle die nach § 4 Abs. 2 zu erbringenden Nachweise ausreichender Latein- und Griechischkenntnisse (Latinum, Graecum) nicht vorliegen, müssen sie nachgeliefert werden. Das Zeugnis kann erst nach dem Nachweis der Sprachkenntnisse ausgehändigt werden.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen bzw. an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (3) Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (5) im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 6

### **Zulassungsverfahren**

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Eine Ablehnung wird dem Bewerber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall kann der Kandidat Widerspruch beim Prüfungsausschuß einlegen. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung des Prüfungsausschusses dem Kandidaten schriftlich mit.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder der Kandidat die Zwischenprüfung im Fach Klassische Archäologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

## § 7

### **Durchführung der Zwischenprüfung**

- (1) Es findet eine mündliche Prüfung statt.
- (2) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn alle in § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Veranstaltungen wenigstens mit der Benotung "gut" (2) abgeschlossen wurden.
- (3) Die Prüfung findet in der Regel in den ersten und letzten drei Wochen der Vorlesungszeit statt.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten.
- (5) Über den Inhalt und das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung ist von dem Beisitzer ein Protokoll anzufertigen. Die Bewertung "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" ist schriftlich zu begründen.
- (6) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer im Benehmen mit dem Beisitzer. Die Bewertung ist dem Kandidaten unmittelbar nach ihrer Festlegung bekanntzugeben. Nach Abschluß der Prüfung kann der Kandidat seine Prüfungsakten einsehen.
- (7) bei der mündlichen Prüfung können Studenten des eigenen Fachbereichs anwesend sein, sofern der Kandidat nicht widerspricht.
- (8) Der Prüfer ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verantwortlich.
- (9) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 8

### **Bewertung der mündlichen Zwischenprüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung ist als "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten. Auf Wunsch des Kandidaten ist die Leistung zu benoten. Dabei ist folgende Notenskala zugrunde

zu legen:

1 = sehr gut

= eine hervorragende Leistung;

2 = gut

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,

a) wenn der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat;

b) wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angezeigt oder glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung absichtlich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Kandidat kann verlangen, daß eine solche Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

## § 9

### **Nichtbestehen und Wiederholung der Zwischenprüfung**

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Zur Wiederholungsprüfung soll sich der Kandidat zu einem Prüfungstermin der beiden folgenden Semester melden. Die zweite Wiederholung kann frühestens ein Semester nach der ersten Wiederholung stattfinden. Versäumt der Kandidat ohne triftigen Grund eine fristgemäße Meldung, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Paragraphen 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) Wird die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nichtbestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10

### **Zeugnis über die Zwischenprüfung**

Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Dies gilt für den Fall des § 7 Abs. 2 entsprechend. Das Zeugnis ist unter dem Datum des Tages auszustellen, an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde. Im Falle des § 7 Abs. 2 wird das Zeugnis unter dem Datum des Beschlusses des Prüfungsausschusses ausgestellt.

## § 11

### **Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht

bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308).

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ist die Ungültigkeit der Prüfung festgestellt, so hat der Kandidat das zu Unrecht erteilte Prüfungszeugnis zurückzugeben. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Die Ordnung der Zwischenprüfung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Zwischenprüfung im Fach Klassische Archäologie vom 1. Juni 1978 (Staatsanzeiger S. 373) außer Kraft.

(veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 49 vom 17.12.1984, S. 1155)

Trier, den 13. Dezember 1984

**Der Dekan des Fachbereichs III**

**der Universität Trier**

Prof. Dr. Peter Haungs